

Nutzungsregelungen „Kundenportal“

Der Zugang und die Nutzung des Verfahrens „Kundenportal“ der NRW.BANK, im Weiteren „Verfahren“ genannt, unterliegt den nachfolgenden Regelungen. Diese Regelungen finden Anwendung auf alle Dienstleistungen, Programme, Informationen und Produkte, die in dem Verfahren bereitgestellt werden (zusammen „Dienstleistungen“ oder „Dienste“).

§ 1 Funktionsumfang des Verfahrens

Das Verfahren unterstützt die fördernehmende Person/die fördernehmenden Personen (im Folgenden „fördernehmende Person“, unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Personen und der Rechtsform) im Management der Geschäftsbeziehung zur NRW.BANK. Dazu werden u.a. Einzelinformationen zu den Geschäften, eine Terminverwaltung und Funktionen zum Nachrichten- und Dokumentenaustausch bereitgestellt. Zudem verweist es auf weitere Quellen im Internet.

§ 2 Beginn des Verfahrens

- (1) Die Nutzung des Verfahrens beginnt mit Registrierung im Kundenportal oder mit dem Vorliegen der vollständigen Zugriffsberechtigung, welche dann gegeben ist, sobald der NRW.BANK die Teilnahmeerklärung vollständig und rechtswirksam unterzeichnet/zugegangen ist, sich eine fördernehmende Person oder eine der nutzenden Personen mithilfe eines von der NRW.BANK zu versendenden zweiteiligen Startcodes im Kundenportal angemeldet und diese Nutzungsregelungen bestätigt hat. Im Falle der Einrichtung eines „Sammelmandanten“ richtet sich der Verfahrensbeginn nach den in der Teilnahmeerklärung „Sammelmandant“ enthaltenen Regelungen. Die NRW.BANK kann die Nutzung des Portals ohne Angabe von Gründen ablehnen. Erhält man für ein initial registriertes Konto nicht innerhalb eines Jahres eine vollständige Zugriffsberechtigung, wird dieses automatisch wieder gelöscht.
- (2) Die fördernehmende bzw. nutzende Person verpflichtet sich zur Geheimhaltung der Zugriffsdaten.
- (3) Die NRW.BANK behält sich das Recht vor, Benutzerkonten der fördernehmenden bzw. nutzenden Person einzusehen sowie in begründeten Fällen Benutzerkonten zu sperren oder zu löschen.
- (4) Die fördernehmende bzw. nutzende Person verpflichtet sich, ein sicheres Passwort zu wählen, das Passwort nicht weiterzugeben und das Passwort bei Verdacht einer unbefugten Einsichtnahme zeitnah zu ändern.
- (5) Stellt die fördernehmende bzw. nutzende Person fest, dass ein unbefugter Dritter Kenntnis von einer Zugriffsberechtigung erlangt hat, so wird er geeignete Maßnahmen ergreifen, um einen Missbrauch zu verhindern und die NRW.BANK unverzüglich unterrichten.

§ 3 Technische Voraussetzungen

- (1) Die Nutzung des Verfahrens erfordert
 - a) die Verwendung der Browser Mozilla Firefox, Microsoft Edge, Apple Safari oder Google Chrome in der jeweils aktuellen Version
 - b) die Aktivierung von JavaScript im Browser
 - c) den Einsatz von Cookies.
- (2) Bei Nichterfüllung der technischen Voraussetzungen kann eine Funktionsfähigkeit des Verfahrens nicht gewährleistet werden.
- (3) Die NRW.BANK teilt der fördernehmenden bzw. nutzenden Person neu hinzukommende technische Voraussetzungen und gegebenenfalls erforderliche Änderungen für den Einsatz des Verfahrens mit einer angemessenen Vorlauffrist mit.
- (4) Die fördernehmende bzw. nutzende Person ist verpflichtet, die von ihr bereitzustellenden technischen Voraussetzungen gegen unbefugten Zugriff von dritter Seite, gegen Missbrauch und gegen Datenverlust zu sichern. Als Maßstab für die zu beachtende Sorgfalt gilt der jeweilige gesicherte Stand der Technik.

§ 4 Verfügbarkeit des Verfahrens

Grundsätzlich steht das Verfahren zeitlich uneingeschränkt zur Verfügung. Die NRW.BANK behält sich das Recht vor, die Verfügbarkeit zu Wartungszwecken einzuschränken. Nach Möglichkeit wird die NRW.BANK mit einer angemessenen Frist von einer solchen Einschränkung in Kenntnis setzen.

§ 5 Störungen, Fehlervermeidung

Das Verfahren ist nur bestimmungsgemäß zu nutzen, vorsätzliche Fehlbedienungen des Systems sind zu unterlassen.

§ 6 Elektronische Erklärungen

- (1) Elektronische Erklärungen sind Erklärungen, die von den Parteien über den elektronischen Datenaustausch übermittelt werden. Hierzu zählen insbesondere Willenserklärungen, rechtsgeschäftsähnliche Handlungen, Mitteilungen und Dokumente die mit dem Förderverhältnis zwischen der NRW.BANK und der fördernehmenden Person im Zusammenhang stehen.
- (2) Eine elektronische Erklärung ist abgegeben, wenn sie von der technischen Einrichtung der absendenden Partei in ein Datenfernübertragungssystem zur Weiterleitung an die empfangende Partei eingespeist wird.

- (3) Die von einer Partei abgegebene elektronische Erklärung ist zugegangen, wenn sie bei der empfangenden Partei vollständig an ihre technische Einrichtung bzw. in das der fördernehmenden Person zugeordnete (ggf. auch gemeinsame) Postfach des Kundenportals übertragen worden ist.
- (4) Die Parteien werden sich den elektronischen Datenaustausch zurechnen lassen, der an die jeweils andere Partei übermittelt wurde, es sei denn, die absendende Partei zeigt unmittelbar nach Übermittlung eine missbräuchliche Nutzung an oder die empfangende Vertragspartei hätte eine missbräuchliche Nutzung erkennen können.

§ 7 Dateianhänge

- (1) Es ist gestattet, elektronische Dateianhänge zu in dem Verfahren abgebildeten Geschäftsvorfällen über das Verfahren zu übermitteln.
- (2) Aus Gründen der Betriebssicherheit des Verfahrens behält sich die NRW.BANK vor, die Anzahl, das Format sowie die Größe von Dateianhängen zu beschränken.
- (3) Es obliegt der hochladenden Stelle, dafür Sorge zu tragen, dass Informationen und Inhalte, die über das Verfahren hochgeladen oder auf andere Weise ausgewählt werden, frei von Viren oder sonstigen zerstörerischen Eigenschaften sind.

§ 8 Verwahrung von Dokumenten

- (1) Eine Nutzung des Verfahrens als Archivierungssystem ist nicht vorgesehen. Die fördernehmende Person wird, soweit erforderlich, mit eigenen Verfahren die Dokumentation der Geschäftsbeziehung vornehmen.
- (2) Der NRW.BANK steht das Recht zu, die in dem Verfahren gesammelten – versendet oder zugegangen – elektronischen Erklärungen nach 13 Monaten zu löschen.

§ 9 Schutz personenbezogener Daten

- (1) Bei der Nutzung des Verfahrens werden die bei der Nutzung aus technischen, organisatorischen und statistischen Gründen notwendigen Daten, bspw. Name der fördernehmenden bzw. nutzenden Person, Benutzerkennung, Mandant, E-Mail-Adresse, IP-Adresse, Rechner und Browsertyp, den Namen der Internet Service Provider, die Herkunftsseite, besuchte Seiten des Verfahrens einschließlich des Datums und der Dauer des Zugriffs gespeichert. Diese Daten werden von der NRW.BANK zum Zweck der Verwaltung und Prüfung von Zugriffsberechtigungen, der Steuerung des Verfahrens für eine optimierte Nutzung, der Analyse etwaiger Störungen und Fehler sowie der Überwachung und Aufrechterhaltung von Betrieb und Informationssicherheit genutzt. Im Falle der Verletzung rechtlicher Vorgaben ermöglicht es der NRW.BANK eine angemessene Reaktion, etwa in Form der Geltendmachung rechtlicher Ansprüche. Zudem ermöglicht es der NRW.BANK die Weiterentwicklung des Portals und die Erweiterung des damit verbundenen Funktionsumfangs. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte außerhalb der NRW.BANK findet nicht statt, es sei denn, dass die NRW.BANK dazu gesetzlich verpflichtet ist.

- (2) Zur weiteren Absicherung der Kommunikation wird ein sog. CSRF-Cookie abgelegt. Dieses dient als Schutz gegen sog. Cross-Site-Request-Forgery-Angriffe ausschließlich dazu, eine eingehende Anfrage damit abzugleichen. Das Cookie wird bei Abmeldung der fördernehmenden bzw. nutzenden Person wieder gelöscht. Zudem verwendet die NRW.BANK auf ihren geschützten Seiten einen sog. Session-Cookie, der ausschließlich dazu dient, die aktive Benutzersitzung der fördernehmenden bzw. nutzenden Person zu identifizieren und diese nach einer bestimmten inaktiven Zeit automatisch zu beenden. Dieses Cookie wird bei der Abmeldung der fördernehmenden bzw. nutzenden Person wieder gelöscht.

§ 10 Haftung

- (1) Die NRW.BANK haftet für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesen Nutzungsregelungen. Bei leicht fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet sie nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut und vertrauen darf. Hat die fördernehmende bzw. nutzende Person durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die NRW.BANK und die fördernehmende bzw. nutzende Person den Schaden zu tragen hat.
- (2) Die NRW.BANK haftet nicht für Schäden, wenn diese auf höherer Gewalt, Kriegs- und Naturereignissen oder sonstiger von ihr nicht zu vertretender Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand im In- und Ausland) oder auf von ihr nicht schuldhaft verursachten technischen Problemen beruhen. Die NRW.BANK übernimmt keine Haftung für Schäden, die auf der Nutzung von Dritten betriebener Übertragungswege beruhen. Ebenso haftet die NRW.BANK nicht für die ordnungsgemäße Funktion der von Dritten bereitgestellten Systeme. Die fördernehmende bzw. nutzende Person kann gegenüber der NRW.BANK keine Ansprüche daraus herleiten, dass eine Nutzung des Verfahrens zeitweise nicht möglich ist, sei es auf Grund von Wartungsarbeiten oder Störungen. Gleiches gilt für Erfüllungsgehilfen der NRW.BANK.
- (3) Die NRW.BANK haftet nicht für Schäden, die durch unbefugten Zugriff Dritter auf die technischen Voraussetzungen der fördernehmenden bzw. nutzenden Person entstehen.
- (4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen der NRW.BANK gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeitenden, Vertretenden und Organe der NRW.BANK.
- (5) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen der NRW.BANK gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Schäden, die auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten der NRW.BANK, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

- (6) Die fördernehmende bzw. nutzende Person haftet auch ohne eigenes Verschulden für solche Schäden, die in ihrem Verantwortungsbereich durch missbräuchliche Verwendung seiner Zugriffsberechtigungen bzw. der Zugriffsberechtigungen der nutzenden Personen verursacht werden. Dies gilt insbesondere, wenn Zugriffsberechtigungen unbefugten Dritten zugänglich gemacht oder wenn Zugriffsberechtigungen dupliziert werden.
- (7) Die NRW.BANK hat in diesem Verfahren Verknüpfungen zu Webseiten im Internet erzeugt. Für all diese Verknüpfungen gilt: Die NRW.BANK erklärt, dass sie keinerlei Einfluss auf die Gestaltung und die Inhalte der verknüpften Webseiten hat und übernimmt somit keine Verantwortung für die dargestellten Inhalte. Die NRW.BANK distanziert sich hiermit ausdrücklich von den Inhalten aller verknüpften Webseiten.

§ 11 Kosten des Verfahrens

- (1) Eine Vergütung für die Nutzung des Verfahrens wird von der NRW.BANK nicht erhoben.
- (2) Jede Partei trägt die ihr entstehenden Kosten selbst.

§ 12 Beendigung, Kündigung und Widerruf des Verfahrens

§ 12a Beendigung und Kündigung des Verfahrens „Kundenportal“

- (1) Das Verfahren „Kundenportal“ endet spätestens 13 Monate nach dem Ende der Geschäftsbeziehung. Der Portalzugang wird gesperrt und der Mandant gelöscht.
- (2) Die fördernehmende Person und die NRW.BANK können die das Verfahren „Kundenportal“ betreffende Vereinbarung über das Kundenportal oder mindestens in Textform unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen (Bankarbeitstage) ab Zugang der Kündigungserklärung kündigen.
- (3) Mit Ablauf der Frist endet das Verfahren „Kundenportal“. Dies gilt auch für sämtliche am Verfahren teilnehmenden fördernehmenden Personen eines Förderverhältnisses sowie die das Verfahren „Kundenportal“ im Rahmen des Förderverhältnisses nutzenden Personen. Die Übermittlung von Willenserklärungen, rechtsgeschäftsähnlichen Handlungen, Mitteilungen und Dokumenten hat ab diesem Zeitpunkt außerhalb des Portals zu erfolgen. Der Portalzugang wird gesperrt und der Mandant gelöscht.

§ 12b Beendigung und Kündigung des Verfahrens im Falle eines eingerichteten Sammelmandanten

- (1) Das Verfahren endet spätestens 13 Monate nach Ende der Geschäftsbeziehung zur zuletzt im Sammelmandanten verbliebenen fördernehmenden Person. Der Portalzugang wird gesperrt und der Mandant gelöscht.
- (2) Die Portaladministration und die NRW.BANK können die das Verfahren betreffende Vereinbarung jederzeit über das Kundenportal oder mindestens in Textform unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen ab Zugang der Kündigungserklärung kündigen. Mit Ablauf der Frist endet das Verfahren auch für alle fördernehmenden Personen, deren Förderverhältnisse im Sammelmandanten dargestellt werden, und für alle sonstigen nutzenden Personen. Der Portalzugang wird gesperrt und der Mandant gelöscht.

- (3) Jede nicht mit der Portaladministration identische fördernehmende Person kann die das Verfahren betreffende Vereinbarung jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen (Bankarbeitstage) ab Zugang der Kündigungserklärung über das Kundenportal oder mindestens in Textform kündigen.

In diesem Fall endet das Verfahren ausschließlich für die fördernehmende Person, welche die Kündigung ausgesprochen hat, mit Ablauf der Frist. Die ihr und ggf. weiteren fördernehmenden Personen gemeinschaftlich zurechenbaren Förderverhältnisse werden ab diesem Zeitpunkt nicht mehr im Kundenportal dargestellt. In diesem Umfang endet das Verfahren somit auch für diese fördernehmenden Personen.

Die Portaladministration wird über die Kündigung der fördernehmenden Person informiert. Der Portaladministration obliegt es, die Zugriffsberechtigungen über die Zugangsverwaltung entsprechend zu löschen. Die Löschung von Zugriffsberechtigungen, die auf einem Startcode basieren, ist bei der NRW.BANK zu beantragen.

Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist eingegangene, die kündigende fördernehmende Person sowie die weiteren von dieser Kündigung erfassten fördernehmenden Personen betreffende Korrespondenz kann aus verfahrenstechnischen Gründen nicht gelöscht werden und bleibt für sämtliche am Sammelmandanten teilnehmenden fördernehmenden und nutzenden Personen bis zum Ablauf der Archivierungsfrist einsehbar.

- (4) Die diese Förderverhältnisse betreffende Übermittlung von Willenserklärungen, rechtsgeschäftsähnlichen Handlungen, Mitteilungen und Dokumenten hat nach Verstreichen der Kündigungsfrist außerhalb des Portals zu erfolgen.

§ 12c Widerruf Entbindung vom Bankgeheimnis

Jede fördernehmende Person kann die Erklärungen, die sich auf die Entbindung der NRW.BANK vom Bankgeheimnis gegenüber den übrigen am Verfahren teilnehmenden fördernehmenden oder sonstigen nutzenden Personen beziehen, jederzeit über das Kundenportal oder mindestens in Textform gegenüber der NRW.BANK widerrufen. Widerruft eine fördernehmende Person die Erklärungen, die sich auf die Entbindung der NRW.BANK vom Bankgeheimnis gegenüber den übrigen am Verfahren teilnehmenden fördernehmenden oder sonstigen nutzenden Personen beziehen, endet das Verfahren Kundenportal für sämtliche teilnehmenden fördernehmenden und sonstigen nutzenden Personen mit Zugang des Widerrufs bei der NRW.BANK. Die NRW.BANK ist in diesem Fall zur sofortigen Sperrung des Portalzugangs berechtigt und wird die Sperrung unverzüglich vornehmen. Nach Sperrung des Portalzugangs erfolgt die Kommunikation mit allen fördernehmenden Personen außerhalb des Portals.

§ 13 Änderung oder Einstellung des gewählten technischen Verfahrens

Die NRW.BANK behält sich das Recht vor, das technische Verfahren jederzeit ohne Begründung zu ändern, durch ein anderes Verfahren zu ersetzen oder ganz einzustellen. Nach Möglichkeit wird die NRW.BANK die fördernehmende bzw. nutzende Person rechtzeitig von einer derartigen Entscheidung in Kenntnis setzen.

§ 14 Geltungsbereich der Nutzungsregelungen

Diese Regelungen betreffen ausschließlich die Nutzung des Verfahrens „Kundenportal“ durch die fördernehmende bzw. nutzende Person und lassen die Voraussetzungen und Entscheidungsprozesse in der weiteren Geschäftsbeziehung unberührt.

§ 15 Änderung der Nutzungsregelungen

Die NRW.BANK kann der fördernehmenden Person die Änderung der Nutzungsregelungen „Kundenportal“, mindestens vier Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens über das Kundenportal (z.B. durch Einstellen in das Postfach des Kundenportals) oder in Textform jeweils verbunden mit einer Frist zur Annahme von mindestens vier Wochen anbieten. Die von der NRW.BANK angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn die fördernehmende Person diese (ggf. auch vertreten durch eine andere fördernehmende oder nutzende Person) annimmt. Innerhalb der laufenden Annahmefrist erhält die fördernehmende bzw. nutzende Person bei jedem Zugriff auf das Portal Gelegenheit, die neuen Nutzungsregelungen ggf. auch in Vertretung für die fördernehmende Person per „Klick“ anzunehmen.

Nimmt die fördernehmende Person die angebotenen Änderungen nicht innerhalb der Annahmefrist an, ruht das Verfahren „Kundenportal“ zunächst für einen Zeitraum von 24 Monaten ab Verstreichen der Annahmefrist („Ruhephase“). Während der Ruhephase ist die Weiternutzung des Portals sämtlichen fördernehmenden bzw. nutzenden Personen nur möglich, sofern sie die angebotenen Änderungen ggf. auch im Namen der fördernehmenden Person akzeptieren. Akzeptiert die fördernehmende Person innerhalb der Ruhephase die angebotenen Änderungen, wird das Verfahren „Kundenportal“ zu den neuen Bedingungen fortgesetzt. Geschieht dies nicht, endet das Verfahren „Kundenportal“ mit Ablauf der Ruhephase. Der Portalzugang wird endgültig gesperrt und der Mandant gelöscht.

Das Recht der NRW.BANK, der fördernehmenden Person die Änderung der das Verfahren „Kundenportal“ betreffenden Vereinbarungen auf andere Weise (z.B. im Wege der Änderungskündigung) anzubieten, bleibt unberührt.

§ 16 Textform

Die zur Kündigung der Nutzung, Änderung, Ersetzung oder Beendigung des Verfahrens sowie zur Änderung oder Ergänzung dieser Nutzungsregelungen, einschließlich dieser Bestimmung, und Nebenabreden zu diesen Nutzungsregelungen erforderlichen Erklärungen bedürfen, wenn sie nicht über das Kundenportal übermittelt werden, zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform.

§ 17 Fortwirkung von Bestimmungen

Die Bestimmungen gemäß §§ 8, 9, 10, 14, 18, 19 bleiben auch nach Beendigung des Verfahrens „Kundenportal“ wirksam.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine später aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Vertrages bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart.

§ 19 Gerichtsstand

Ist die fördernehmende Person ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, kann die NRW.BANK wegen sämtlicher Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis an ihrem allgemeinen Gerichtsstand klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden, sofern nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist oder der Rechtsstreit nichtvermögensrechtliche Ansprüche betrifft, die den Amtsgerichten ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zugewiesen sind.

Unsere allgemeinen Hinweise zum Datenschutz sind hier zu finden: www.nrwbank.de/datenschutz, siehe Datenschutzhinweise Fördergeschäftsbezogene Dienstleistungen

NRW.BANK
– Kundenportal –
40188 Düsseldorf

Unser Zeichen (falls bekannt)

Teilnahmeerklärung „Kundenportal“

Der/Die (zukünftige[n]) fördernehmende Person/die fördernehmenden Personen (im Folgenden „fördernehmende Person“, unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Personen und der Rechtsform)

Name(n), Vorname(n)/Firma

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

erklärt, zu den nachfolgenden Bedingungen an dem angebotenen Verfahren „Kundenportal“ teilnehmen zu wollen.

1. Verfahren

- 1.1 Eine Teilnahme am Verfahren „Kundenportal“ ist nur möglich, wenn **sämtliche fördernehmenden Personen eines Förderverhältnisses** (Geschäftsbeziehung zwischen Bank und fördernehmender Person auf Grundlage des Vertragsverhältnisses bzw. des Zuwendungsbescheides) diese Erklärung vollständig an allen gekennzeichneten Stellen unterzeichnen.
- 1.2 Diese Bedingungen gelten für sämtliche auch künftigen Förderungen, die der oben benannten fördernehmenden Person zuzurechnen sind; im Falle einer Mehrheit von fördernehmenden Personen, soweit diese den fördernehmenden Personen gemeinschaftlich zustehen. Dementsprechend werden die Förderverhältnisse in einen eigenen Mandanten des Kundenportals eingestellt.
- 1.3 Jede unterzeichnende fördernehmende Person oder alle hier unterzeichnenden Vertreter einer fördernehmenden juristischen Person oder Personengesellschaft erhalten jeweils einen zweiteiligen Startcode zur Einrichtung eines Zugangs zur Nutzung des angebotenen Verfahrens „Kundenportal“.

Mit einem Startcode ausgestattete nutzende Personen können über die sog. „Zugangsverwaltung“ des Portals selbstständig Zugänge für weitere nutzende Personen einrichten und diese Zugänge auch wieder löschen. Die auf diese Weise mit einem Zugang ausgestatteten nutzenden Personen können keine weiteren Zugänge einrichten. **Die in das Kundenportal eingestellten Inhalte der Förderverhältnisse einschließlich der Korrespondenz über die Nachrichtenfunktion sind für alle nutzenden Personen abruf- und einsehbar.**

Zusätzliche Startcodes können nur durch juristische Personen und (teil-)rechtsfähige Personengesellschaften mit Ausnahme von Gesellschaften bürgerlichen Rechts für namentlich zu benennende Personen angefordert werden.

Seitens der fördernehmenden Person ist sicherzustellen, dass die an die fördernehmende Person zu Händen der benannten Personen versandten Schreiben, welche die Startcodes enthalten, ausschließlich diesen ausgehändigt werden. Es besteht die Pflicht, die Zugangsdaten geheim zu halten.

- 1.4 Sämtliche fördernehmenden und nutzenden Personen erhalten nur dann Zugriff auf das Portal, wenn sie die Nutzungsregelungen „Kundenportal“ akzeptieren.
- 1.5 Das Verfahren beginnt, sobald der NRW.BANK diese Erklärung vollständig und rechtswirksam unterzeichnet zugeworfen ist, sich eine von ggf. mehreren fördernehmenden Personen oder eine andere mit einer Zugangsberechtigung versehene nutzende Person mithilfe eines von der NRW.BANK zu versendenden zweiteiligen Startcodes im Kundenportal durch Anmeldung und Akzeptanz der Nutzungsregelungen „Kundenportal“ registriert hat.
- 1.6 Die fördernehmende Person ist damit einverstanden, dass die mit dem Förderverhältnis im Zusammenhang stehende Kommunikation (z. B. Willenserklärungen, rechtsgeschäftsähnliche Handlungen, Mitteilungen und Dokumente – all dies auch in Form von Dateianhängen –) mit der NRW.BANK am Folgetag nach Verfahrensbeginn über die zu diesem Zweck durch die NRW.BANK eingerichtete elektronische Nachrichtenfunktion des Kundenportals erfolgt.

Die fördernehmende Person stimmt ausdrücklich – auch **unabhängig von der ihr obliegenden tatsächlich erfolgreichen Registrierung** – der Übermittlung jeglicher an sie gerichteter Kommunikationsinhalte, d. h. insbesondere von Willenserklärungen, rechtsgeschäftsähnlichen Erklärungen und Dokumenten – all dies auch in Form von Dateianhängen – durch Einstellen in das (ggf. gemeinsame) elektronische Postfach als ihre Empfangsvorrichtung zu. Dies gilt für alle fördernehmenden Personen, sobald sich auch nur eine fördernehmende bzw. nutzende Personen registriert hat und auch noch nach erfolgter Kündigung von Vertragsverhältnissen und Aufhebung von Zuwendungsbescheiden.

Die Nutzung anderer Übermittlungs- und Kommunikationswege ist weiterhin zulässig. Gesetzliche und im Förderverhältnis vereinbarte bzw. festgelegte Form- und Erfordernisse bleiben unberührt. Soweit es sich nicht um einseitige Erklärungen und Anzeigen der fördernehmenden Person im Sinne des § 309 Nr. 13 lit. b BGB handelt, sind Erklärungen, die gegenüber der NRW.BANK abgegeben sind, auf Verlangen der NRW.BANK in der in § 126 BGB oder – mit dem Einverständnis der fördernehmenden Person – in der in § 126a BGB beschriebenen Form abzugeben. Die NRW.BANK ist berechtigt, die Beglaubigung von Unterschriften sowie die Übersendung von Dokumenten im Original oder in beglaubigter Abschrift zu verlangen.

- 1.7 Sämtliche fördernehmenden und nutzenden Personen können nach ihrer Registrierung die Nachrichtenfunktion des Portals nutzen sowie Einblick in die dort auf der Grundlage dieser Vereinbarung eingestellten Förderverhältnisse nehmen.
- 1.8 Willenserklärungen, rechtsgeschäftsähnliche Handlungen, Mitteilungen und Dokumente, die über das Kundenportal an die NRW.BANK übermittelt werden, gelten unabhängig von der tatsächlich handelnden Person als von der Person übermittelt bzw. abgegeben, unter deren Kennung sie generiert bzw. eingestellt wurden, es sei denn der NRW.BANK war die missbräuchliche Benutzung der Kennung bekannt oder infolge Fahrlässigkeit unbekannt.
- 1.9 Über das Kundenportal zugestellte Schreiben werden i.d.R. nicht zusätzlich über den postalischen Weg versendet. Sofern Unstimmigkeiten auftreten, verpflichtet sich die fördernehmende Person unverzüglich Kontakt zur NRW.BANK aufzunehmen.
- 1.10 Das Kundenportal ist kein Archivierungssystem. Es obliegt der fördernehmenden Person im eigenen Verfahren die Dokumentation der Geschäftsbeziehung vorzunehmen. Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen von Unterlagen und Dokumenten sind eigenständig und losgelöst außerhalb des Kundenportals zu wahren. Der NRW.BANK steht das Recht zu, die in dem Verfahren gesammelten – versendeten oder zugeworfenen – elektronischen Erklärungen, Unterlagen und Dokumente nach 13 Monaten zu löschen.

2. Einbeziehung der Nutzungsregelungen „Kundenportal“

Die Nutzungsregelungen „Kundenportal“ werden vollinhaltlich Bestandteil dieser Vereinbarung über die Teilnahme am Verfahren „Kundenportal“. Die fördernehmende Person erklärt sich vorbehaltlos mit allen Bestimmungen dieser Nutzungsregelungen einverstanden. Sie verpflichtet sich, diese Nutzungsregelungen zu beachten und einzuhalten.

3. Anforderung zusätzlicher Startcodes durch natürliche Personen und Gesellschaften bürgerlichen Rechts (Funktion gegenwärtig nicht aktiv)

Gegenwärtig sieht das Verfahren „Kundenportal“ die Anforderung zusätzlicher Startcodes für namentlich zu benennende Personen nur für juristische Personen und (teil-)rechtsfähige Personengesellschaften (ausgenommen Gesellschaften bürgerlichen Rechts) vor.

Gehört die fördernehmende Person nicht zu diesem Personenkreis, werden neben den übrigen Regelungen dieser Vereinbarung diejenigen, die mit der Anforderung und Erteilung zusätzlicher Startcodes sowie mit der Nutzung des Portals durch die mit Startcode versehenen oder im Weg der Zugangsverwaltung eingerichteten Nutzer im Zusammenhang stehen, bereits jetzt für den Fall anerkannt, dass die NRW.BANK im Kundenportal die Anforderung zusätzlicher Startcodes auch für diesen Kreis der fördernehmenden Personen anbietet.

4. Vollmacht zur Änderung der Nutzungsregelungen

Jede fördernehmende Person bevollmächtigt sämtliche nutzenden Personen sowie ggf. die oben genannten weiteren teilnehmenden fördernehmenden Personen zur Anerkennung geänderter Nutzungsregelungen für das Verfahren „Kundenportal“.

5. Entbindung vom Bankgeheimnis

Die fördernehmende Person entbindet die NRW.BANK im Rahmen des hier gegenständlichen Verfahrens „Kundenportal“ – gegenüber sämtlichen teilnehmenden fördernehmenden Personen sowie sonstigen nutzenden Personen vollumfänglich vom Bankgeheimnis. Die fördernehmende Person ist sich insbesondere dessen bewusst und damit einverstanden, dass sämtliche nutzenden Personen über das Portal Einblick in das/die auf Grundlage dieser Vereinbarung in das Portal eingestellte(n) Förderverhältnis(se) sowie die über die Nachrichtenfunktion geführte Korrespondenz nehmen können.

6. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine später aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Vertrages bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart.

Vor- und Zuname in Druckbuchstaben (aller unterzeichnenden Personen)

Ort, Datum

Unterschriften **aller** (zukünftigen) fördernehmenden Personen bzw. der vertretungsberechtigten Person(en)

Empfangsbestätigung Nutzungsregelungen „Kundenportal“

Die fördernehmende Person bestätigt, dass sie ein Exemplar der Nutzungsregelungen „Kundenportal“ erhalten hat.

Ort, Datum

Unterschriften **aller** (zukünftigen) fördernehmenden Personen bzw. der vertretungsberechtigten Person(en)

Unsere allgemeinen Hinweise zum **Datenschutz** sind hier zu finden: www.nrwbank.de/datenschutz, siehe Datenschutzhinweise Fördergeschäftsbezogene Dienstleistungen